

erhebung der Todten (Weiß, Weltgeschichte I, 2. Aufl., 500 f.). Jedenfalls hat die germanische Mythologie auch hier eine unendlich reinere Abnung der Wahrheit, als die indische und die ägyptische, welche beide wohl auch ein Weltende, aber nur als Rückkehr der Welt in die Urgottheit kennen (Weiß a. a. O. I, 172). — Ihre Cultusstätten hatten die Germanen vorzugsweise in Wäldern, auch bei einzelnen Bäumen (die Donnersche bei Weismar). Doch hatten sie auch Tempel; Tacitus erwähnt (Annal. 1, 51) einen solchen der Tanfana (auch Tanifana) im Lande der Marfen (vgl. Simrod, Myth. 398). Auch die vielen mit dem abh. alah, goth. alhs, Tempel, zusammengesetzten Ortsnamen (Arnold I, 429): Alahstat, Alahstade, Alahsteti, Alahdorf etc., mögen auf Cultusstätten hinweisen. Götterbilder hatte man in älterer Zeit wohl nicht, aber Symbole, welche bei festlichen Gelegenheiten umhergetragen wurden. Später aber fanden die hl. Columban und Gallus in einem Tempel bei Brengy drei vergoldete Götterbilder, welche sie in den Bodenfe verenkten (Vita s. Galli c. 6.; M. G. 88. II, 7). — An der Spitze des Opfercultus stehen die Menschenopfer, welche nur Woban gebracht wurden. Man nahm hierzu Verbrecher, Kriegsgefangene, Sklaven, in großer Gefahr auch Könige und Königsöhne. Den übrigen Göttern wurden Thiere geopfert, Pferde, Rinder, Schweine, Lämmer, Ziegen, Federvieh. Mit diesen Opfern waren Opfermahlzeiten verbunden. Das ehelste Thieropfer waren die Pferde, deren Köpfe auf der Opferstätte an Bäumen befestigt wurden, wie dieß Cäcina im Teutoburger Walde fand (Tac. Ann. 1, 61). Der Genuß des Pferdefleischs erinnerte zu lebhaft an das einst hiermit verbundene Opfer und wurde deshalb auf die Anfrage des hl. Bonifatius von Papst Gregor III. den neubefehrten Christen verboten (Mon. Mog. ed. Jaffé 93). Feldfrüchte wurden verbrannt; auch ließ man einige Garben auf dem Feld, einige Früchte am Baum den Göttern zum Dank und zur Bitte. — Der Priester, swarto, war der Wächter des göttlichen und menschlichen Gesetzes (ss, eses), hatte des Gottesdienstes und des Gerichtes zu pflegen. Er verrichtete die heiligen Gebete und Opfer, ersuchte durch das Looswerfen die Zukunft, vollstreckte das Todesurtheil an Feigen und Verräthern — gemißmaßen eine den Göttern geleistete Sühne. Erblich und hierarchisch verbunden, wie letzteres bei den keltischen Druiden, war der Stand der germanischen Priester übrigens nicht. Eigentliche Priesterinnen hatte man nicht, wohl aber weisagende Frauen, Ahrunen, die in hohem Ansehen standen. Solche waren im Heere des Ariovist (Caes. De b. gall. 1, 50); eine Gattische weisagte dem Vitellius (Sueton. Vitell. 14); außerdem werden genannt Vanna (Dio Cass. 67, 5), die kaiserliche Velleba (Tac. Hist. 4, 61; Germ. 8) und Aurinia, wofür wohl richtiger Albruna (Alb-rana; Baumstark, Germ. 33; Schmeller II, 107) zu lesen ist.

Literatur: J. Grimm, Deutsche Mythologie, Göttingen 1835, 3. Aufl. 1854; Simrod, Handbuch der deutschen Mythologie, Bonn, 5. Aufl., 1878; Wolf, Die deutsche Götterlehre, Göttingen 1852; Schwend, Mythologie der Germanen, Frankfurt 1855; Arnold, Deutsche Urzeit, Gotha 1880, I, 389 ff.; Dahn, Walthall, 4. Aufl., Kreuznach 1884.

III. Sociale und politische Zustände. Auch das sociale und politische Leben der Germanen war frühzeitig entwickelt und gut geordnet und bot folglich eine günstige Disposition für die Christianisirung des Volkes. In älterer Zeit hatte der Einzelne des Stammes kein Stück Landes als Sondereigenthum, sondern nur das Nutzungsrecht des Ackerlandes, welches nach einem bestimmten Turnus ihm jetzt hier, im nächsten Jahre dort auf der Gemeindefur angewiesen wurde (Caesar, De bello gall. 6, 22; Tac. Germ. c. 26). Nach Einführung des Sondereigenthums blieb immer noch ein Theil der Flur im ungetheilten allgemeinen Besitz, die „gemeine Mark“. Almeinde (ager compascuus), an welcher jeder durch das „Markterrecht“ Nutzungsrecht hatte. Jeder Dorfgenosse hatte also eine Hofstätte (mansus), Ackerland (huoba) und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Diese drei Dinge bildeten einen Bauernhof, der ebenfalls mansus oder Hube heißt, und dessen Normalmaß 30—40 Tagwerke beträgt. Ein Tagwerk ist soviel Land, als ein Mann an einem Tage mit einem Paar Ochsen bearbeiten kann. Uebrigens findet sich schon in ältester Zeit auch größerer Grundbesitz in Einer Hand, und auf diesen gründet sich das altgermanische Adelsrecht. Dieser größere Besitz war in Einzelhöfe zerlegt. Den einen bewirthschaftete der Herr selbst (Herrnhof oder Frohnhof, hova seu terra salica, mansus dominicus), die übrigen wurden von Sklaven (mansus servilis), von Hörigen (m. lidilia), später auch von Freien verwaltet (m. ingenuilis). Auch der den Hof verwaltende Slave wirthschaftete auf eigene Rechnung und leistete nur seine Abgabe (Germ. 25). — Der Kern des Volkes sind die Freien, deren Stand auf der Abstammung von zwei freien Eltern beruhte. Ein Knecht konnte durch Freilassung ein Höriger, aber nie ein Freier werden. Ueber den Freien stand der Adel, der nicht sehr zahlreich war und weder politische noch persönliche Vorrechte besaß. Seine Entstehung und sein Einfluß beruhte nur auf größerem Grundbesitz. Unter den Freien stehen die Hörigen (liti, lazzi, bei den Langobarden aldii und aldiones, das jetzige Ehehalten, im Fränkischen „Elten“), welche keinen eigenen Besitz haben, sondern die Güter ihres Herrn bebauen und diesem Dienst und Abgabe leisten. Sie haben keine politischen, wohl aber private Rechte, können Vermögen erwerben, Ehen schließen u. dgl. Die Entstehung dieses Standes ist wohl auf Unterwerfung im Kriege zurückzuführen. Ihnen stehen die Freigelassenen gleich. Die Knechte (Sklaven, servus, mancipium, vassus,